

V e r e i n b a r u n g
über die Eingliederung der Gemeinde Degerfelden
in die Stadt Rheinfelden (Baden)
vom 15.12.1971

§ 1
Eingliederung der Gemeinde Degerfelden
in die Stadt Rheinfelden (Baden)

- (1) Die Gemeinde Degerfelden wird in die Stadt Rheinfelden (Baden) eingegliedert.
- (2) Der bisherige Ortsname "Degerfelden" wird als Stadtteilbezeichnung beibehalten.

§ 2
Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Rheinfelden (Baden) tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Degerfelden ein.

§ 3
Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Degerfelden haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Rheinfelden (Baden), soweit nicht in dieser Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

§ 4
Bürgernutzen

Der in der Gemeinde Degerfelden in einer Klasse bestehende Bürgernutzen wird von der Stadt Rheinfelden (Baden) erfüllt; im übrigen gilt bezüglich des Gemeindegliederungsvermögens die gesetzliche Regelung (§ 83 GO).

§ 5
Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a ff GO einzuführen.
- (2) Die eingegliederte Gemeinde Degerfelden erhält die Rechte einer Ortschaft nach den in Absatz 1 genannten Bestimmungen.

§ 6
Zahl der Ortschaftsräte

- (1) Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte.
- (2) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 die Gemeinderäte der bisher selbständigen Gemeinde Degerfelden die Ortschaftsräte sind.

§ 7
Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Degerfelden betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten des Stadtteils Degerfelden.

(2) Wichtige Angelegenheit im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

- a) Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, welche den Stadtteil Degerfelden betreffen,
- b) die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Grundschule,
- c) die Regelung der Rechtsverhältnisse bezüglich des gemeinsamen Friedhofes in Herten,
- d) der Ausbau und die Erhaltung der Wasserversorgung sowie des öffentlichen Abwassernetzes,
- e) der Bau von Straßen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen,
- f) die Aufstellung von Bauleitplänen,
- g) der Erlass, die Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
- h) die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- i) Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- j) Land- und Forstwirtschaft,
- k) Personalangelegenheiten der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortschaftsrat entscheidet in Fällen mit finanzieller Auswirkung im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister vom Gemeinderat übertragene Aufgaben handelt, über folgende Angelegenheiten des Stadtteils Degerfelden:

- a) Ausstattung und Benützung der öffentlichen Einrichtungen im Stadtteil Degerfelden,
- b) die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr,
- c) die Förderung der kulturellen, karitativen und sportlichen Vereine,
- d) Pflege des Ortsbildes,
- e) Instandsetzung von Straßen, Plätzen, Feld- und Waldwegen,
- f) Jagd-, Fischerei- und Weiderecht.

§ 8

Örtliche Verwaltung und Archiv

- (1) Im Stadtteil Degerfelden wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (2) Das bisherige Rathaus der Gemeinde Degerfelden bleibt als örtliche Verwaltungsstelle erhalten. Der Bürgermeister, sein Vertreter oder einer seiner qualifizierten Beamten wird einmal wöchentlich Sprechstunden dort abhalten.
- (3) Bei den künftigen Wahlen bildet der Stadtteil Degerfelden einen eigenen Stimmbezirk.
- (4) Das archiwwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Degerfelden wird unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.06.1964 (Ges. Bl. S. 279) dem Stadtarchiv Rheinfelden (Baden) einverleibt, soweit es die dienstlichen Belange erfordern.

§ 9

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Der Ortsvorsteher ist ständiger Vertreter des Bürgermeisters beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (2) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass der Ortsvorsteher des Stadtteils Degerfelden, der nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnimmt.
- (3) Der Ortsvorsteher ist zur Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundestagswahlen sowie bei Zählungen und Statistiken aller Art zuständig.
- (4) Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen.
- (5) Bis zum Ablauf seiner Amtszeit am 16. Dezember 1973 wird dem Bürgermeister der bisher selbständigen Gemeinde Degerfelden das Amt des Ortsvorstehers übertragen. Für eine evtl. Wiederwahl gilt § 2 Abs. 2 des zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges. Bl. S. 419).

§ 10

Übernahme der Gemeindebediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Degerfelden werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Rheinfelden (Baden) übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung, ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Rechtsstellung entsprechend eingesetzt.

§ 11

Vertretung der Gemeinde Degerfelden im Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden)

(1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO für eine angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde Degerfelden zu sorgen und zu bestimmen, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 27 Abs. 2 Satz 2 GO).

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des derzeitigen Bevölkerungsanteils wird der künftige Stadtteil Degerfelden durch zwei Mitglieder im Gemeinderat Rheinfelden (Baden) vertreten sein. Im übrigen gilt § 25 Abs. 3 GO.

(2) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 gehören dem Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) 4 Mitglieder der eingegliederten Gemeinde Degerfelden an. Diese Gemeinderäte sind vom Gemeinderat Degerfelden aus seiner Mitte vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu wählen, der dabei auch die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute festlegt (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).

§ 12

Ortsrecht

(1) In der bisher selbständigen Gemeinde Degerfelden bleibt das bestehende Ortsrecht solange aufrecht erhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Angleichung des voneinander abweichenden Ortsrechts hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erfolgen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung geänderte Hauptsatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) wird in der bisherigen selbständigen Gemeinde Degerfelden umgehend mit der Eingliederung im Stadtteil Degerfelden in Kraft gesetzt.

(3) Die Realsteuerhebesätze der bisherigen Gemeinde Degerfelden werden den Hebesätzen der Stadt Rheinfelden (Baden) mit Wirkung vom 01. Januar 1972 angeglichen.

§ 13

Wahrung der Eigenart und besondere Aufgaben

(1) Der bisherige Charakter der Gemeinde Degerfelden bleibt erhalten. Das örtliche Brauchtum, das kirchliche, schulische und kulturelle Eigenleben sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird alle in der bisherigen Gemeinde Degerfelden vorhandenen kirchlichen, schulischen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen, wie es in Rheinfelden (Baden) geschieht. Die Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als dies zur Zeit der Fall ist.

(3) Die Grundschule Degerfelden bleibt als Stadtteilschule erhalten, solange dies gesetzlich möglich ist, und soll bei Bedarf erweitert werden. Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird sich wegen einer besseren Verkehrsverbindung des Stadtteils Degerfelden, die damit auch den Schülern zugute kommt, dafür einsetzen, dass entweder die Stadtbuslinie auch diesen Stadtteil bedient, oder dass der Linienverkehr auf dieser Strecke ausgebaut wird.

(4) Der Jagdbezirk Degerfelden bleibt erhalten. Es wird gleichzeitig bestimmt, dass die Einnahmen aus der Jagdpacht für die Aufwendungen der Wald- und Feldwege verwendet werden.

(5) Eine enge Zusammenarbeit der örtlichen Vereine im künftigen Stadtteil Degerfelden mit denjenigen im Stadtgebiet Rheinfelden (Baden) ist anzustreben.

(6) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, im Stadtteil Degerfelden eine den dortigen Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rheinfelden (Baden) zu unterhalten.

(7) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird sich dafür einsetzen, dass die bisherige Poststelle in Degerfelden erhalten bleibt.

(8) Der gemeinsame Friedhof mit der Gemeinde Herten muss für den Stadtteil Degerfelden erhalten bleiben. Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird in die diesbezüglich bestehenden Rechtsverpflichtungen eintreten.

(9) Die gemeindliche Krankenpflege im Stadtteil Degerfelden soll weiterhin aufrecht erhalten bleiben. In die bestehenden Verträge oder Vereinbarungen tritt die Stadt Rheinfelden (Baden) ein.

(10) Das bisherige Mitteilungsblatt der Gemeinde Degerfelden (amtliches Verkündigungsorgan) soll als Informationsblatt im künftigen Stadtteil erhalten bleiben. Für seine Herausgabe ist der Ortschaftsrat zuständig.

§ 14

Gegenwärtige und zukünftige Vorhaben

(1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im künftigen Stadtteil Degerfelden bestehenden und künftig anfallenden Aufgaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu erfüllen.

(2) Die vom Gemeinderat der Gemeinde Degerfelden beschlossenen oder in Angriff genommenen Maßnahmen, welche nach Inkrafttreten der Vereinbarung noch nicht abgeschlossen sind, sind in der beschlossenen Form durchzuführen.

(3) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird die bauliche Entwicklung im künftigen Stadtteil Degerfelden fördern durch Fortführung des im Baugebiet Degerfelden-Süd im Gang befindlichen Umlegungsverfahrens und durch seine baureife Erschließung.

(4) Unter Verwendung der vom Land Baden-Württemberg an die Stadt Rheinfelden (Baden) gewährten Sonderzuweisungen nach § 34 a FAG 1970, der freien Mittel des ordentlichen Haushalts der Gemeinde Degerfelden sowie der Reinerlös aus der Nutzung des Gemeindewaldes durch außerordentliche Holzhiebe kommen innerhalb der nächsten 10 Jahre folgende Maßnahmen im Stadtteil Degerfelden zur Durchführung:

- a) Erschließung des Gebiets Degerfelden-Süd,
- b) Ortskanalisation, Restausbau,
- c) Hauptsammler Degerfelden-Eichsel,
- d) Erneuerung der Straßenbeleuchtung,
- e) Erstellung eines Hochbehälters,
- f) Unterhaltung und Instandsetzung der Ortsstraßen, Feld- und Waldwege,
- g) Erweiterung der Turnhalle,
- h) Zuschuss für den Bau eines Kindergartens,
- i) Erstellung einer Brunnenanlage im Pausenhof der Schule,
- j) Unterhaltung und Instandsetzung des Wasserleitungsnetzes.

Der Ortschaftsrat empfiehlt die Reihenfolge bei der Durchführung dieser Maßnahmen.

§ 15

Abwasserzweckverband

Die Stadt Rheinfelden (Baden) tritt anstelle der Gemeinde Degerfelden in die Rechte und Pflichten gegenüber dem Abwasserzweckverband Dinkelberg, Sitz Herten, ein.

Der Stadtteil Degerfelden soll in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein.

§ 16

Befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde Degerfelden bis zu der im Jahre 1979 stattfindenden Gemeinderatswahl durch die Mitglieder des Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).

§ 17
Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmung dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragschließenden oder in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus dieser Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Rheinfelden (Baden).

§ 18
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 1972 in Kraft, sofern nicht von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.